

Kurztitel

Zollrechts-Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1104/1994 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 208/1998

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.08.1998

Außerkrafttretensdatum

31.08.2001

Text**Abschnitt E****Verwaltung von Zollkontingenten und Zollplafonds sowie
zolltarifliche Einfuhrüberwachung (§ 46 ZollR-DG)**

§ 10. Der Antrag auf Gewährung eines ermäßigten Abgabensatzes im Rahmen von Zollkontingenten (Kontingenzzollsatz) oder von Zollplafonds (Plafondzollsatz) kann nur bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden, und zwar

1. in der schriftlichen Zollanmeldung, oder
2. im Fall des Art. 76 Abs. 1 lit. b und c ZK in der Meldung an das Zollamt Suben oder
3. bei Zollplafonds auch in einer mündlichen Zollanmeldung, oder
4. im Falle der Wiedereröffnung oder rückwirkenden Eröffnung eines Zollkontingents - ausgenommen bei Zutreffen des § 16 - in einem Antrag an das Hauptzollamt.

Die Zollanmeldung, die Meldung oder der Antrag haben alle Angaben zu enthalten, die für die Anwendung des beantragten Zollsatzes erforderlich sind.